

Geschäftsordnung

KV Tempelhof-Schöneberg

Fassung vom 04. Mai 2021; Anlage zum Protokoll der Vorstandssitzung

§1 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

Zusammensetzung und Aufgaben des Kreisvorstands bestimmen sich nach § 7 der Satzung des Kreisverbands.

§2 Grundsätze der Vorstandsarbeit

- (1) Der Vorstand sieht sich in Kollegialität und Fairness der Mitgliedschaft, dem Programm und den Regeln von Bündnis 90/Die Grünen auf dem Gebiet des Bezirkes Tempelhof-Schöneberg von Berlin verpflichtet.
- (2) Unter den Vorstandsmitgliedern soll eine einvernehmliche und ausgeglichene Aufgabenverteilung vorgenommen werden, die regelmäßig zu überprüfen ist.
- (3) Die Arbeit soll so strukturiert werden, dass sich die unterschiedlichen Fähigkeiten der
- (4) Vorstandsmitglieder gegenseitig ergänzen. Bei fehlender Sachkompetenz oder Sach- und Meinungsstreitigkeiten soll vor Beschlussfassung externer Sachverstand hinzugezogen werden.
- (5) Beschlüsse sollten einmütig gefasst werden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, ihre Erreichbarkeit bei Kreisgeschäftsführung und Kreisvorsitzenden zu hinterlegen.

§3 Tagesordnung, Ablauf, Beschlussfassung & Öffentlichkeit der Vorstandssitzungen

- (1) Die Tagesordnung wird von den beiden Vorsitzenden in Abstimmung mit der Kreisgeschäftsführung erstellt. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Vorschläge zur Tagesordnung zu machen. Sie soll spätestens vier Tage vor der Sitzung im Entwurf versandt werden.
- (2) Über Termin, Ort und Beratungspunkte der Vorstandssitzung ist in geeigneter Form weiterhin das Mitglied der BVV-Fraktion, welches diese bei den Vorstandssitzungen dauerhaft vertritt, vorab zu informieren.
- (3) Die Sitzungen werden in rotierendem Turnus von je einem Mitglied des Kreisvorstandes geleitet.

- (4) Vorstandsbeschlüsse sind in der Regel in Vorstandssitzungen zu fassen. Bei Dringlichkeit und Punkten ohne großen Beratungsbedarf sind auch Beschlüsse im Umlaufverfahren möglich.
- (5) Für Anschaffungen und Beauftragungen ab einer Höhe von 150 Euro ist grundsätzlich ein Preisvergleich von möglichst mindestens drei Angeboten durchzuführen. Bei dem Vergleich sollen neben den Kosten möglichst auch ökologische und soziale Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden.
- (6) Es ist seitens der Kreisgeschäftsführung nachvollziehbar zu dokumentieren, in welcher Vorstandssitzung (Datum) der Finanzbeschluss gefasst wurde und ob ein Preisvergleich durchgeführt wurde.
- (7) Über wesentliche Ergebnisse der Vorstandsberatungen ist die Bezirksgruppe zeitnah zu informieren. Bei den Vorstandssitzungen soll die Geschäftsführung des Kreisverbandes anwesend sein. Sie führt das Protokoll.
- (8) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind grundsätzlich für alle Parteimitglieder öffentlich (§ 10 Satzung des Kreisverbandes). Zu Angelegenheiten, bei denen Vertraulichkeit angezeigt ist, wird die Parteiöffentlichkeit durch begründeten Beschluss in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen.
- (9) Über Personalangelegenheiten ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten.

§4 Eigenverantwortlicher Handlungsspielraum der Kreisvorsitzenden

- (1) Die beiden Vorsitzenden sind berechtigt, zur Entlastung des Gesamtvorstands bei rein organisatorischen Fragen und finanziellen Verpflichtungen bis 150 Euro eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Kreisgeschäftsführung. In finanziellen Fragen bis 150 Euro ist das Benehmen mit der/dem Finanzverantwortlichen zu suchen.
- (2) Die zur Sitzungsvorbereitung nötigen Besprechungen der Vorsitzenden mit der Geschäftsführung stehen allen Vorstandsmitgliedern zur Teilnahme offen.
- (3) Der Gesamtvorstand wird über die getroffenen Entscheidungen zeitnah informiert.

§5 Pressemitteilungen und politische Erklärungen

- (1) Pressemitteilungen sowie die politische Außendarstellung werden in der Regel von den beiden Vorsitzenden verantwortet und herausgegeben. Grundsätzlich soll ein Entwurf der Pressemitteilungen mit Rückmeldemöglichkeit per E-Mail an die Vorstandsmitglieder versandt werden. In dringenden Fällen können die Vorsitzenden Pressemitteilung und politische Erklärungen ohne Rücksprache mit dem Kreisvorstand herausgeben.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Vorschläge für Pressemitteilungen und politische Erklärungen zu machen.

§6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Kreisvorstands am 04. Juli 2017 in Kraft.